

# Herbert Burmeister

## Herbert Burmeister (1916–1944) Viermal Todesstrafe



Das Elternhaus von Herbert Burmeister in der Ludolfstraße 46 in Hamburg-Barmbek, September 2012.

Herbert Burmeister war mit Helga Burmeister, geborene Steffen, verheiratet. Sie hatten einen Sohn. Die Ehe wurde im Juli 1941 geschieden. Herbert Burmeisters Eltern lebten in der Ludolfstraße in Barmbek, wo er nach seiner Scheidung gemeldet war.

Privatbesitz Magnus Koch, Hamburg



Bundesarchiv-Militärarchiv, RM 123/54498

**Abschrift.** Berlin W 35, den 28. Juni 1944  
Tirpitaufw. 72/76

Oberkommando  
der Kriegsmarine

Mar. Wehr R III B.Br. 1006

An das  
Gericht des Admirals der  
Kriegsmarinedienststelle  
Hamburg

Betr.: Strafsache gegen den Jng. Asp. Herbert Burmeister  
An. 1 - J V 98/42 -

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine hat am 28.6.1944 entschieden:

„Ich bestätige das Feldurteil des Gerichts des Admirals der Kriegsmarinedienststelle Hamburg vom 2. Juni 1944 - J V 98/42 - gegen den Jng.-Asp. Herbert Burmeister vom Kommando Dampfer „Tübingen“ im Schuldausspruch und hebe es im Strafausspruch auf, da nach dem Gesamtverhalten des Angeklagten die Todesstrafe erforderlich ist. Ich beauftrage den Gerichtsherrn und Admiral der Kriegsmarinedienststelle Hamburg mit der beschleunigten Bildung eines neuen Feldkriegsgerichts.“

Die Untersuchungsakten folgen in der Anlage zurück.

Die Aufhebung des Urteils im Strafausspruch erfolgte aus folgenden Erwägungen:

„Die lebenslängliche Zuchthausstrafe befriedigt nicht; allein die wiederholt, hartnäckig und raffiniert durchgeführte Fahnenflucht verlangt die Todesstrafe. Der Angeklagte hat als Gefolgeangehöriger an Bord wichtigen Kriegsdienst zu leisten; ihn milder zu stellen als einen Soldaten, besteht um so weniger Anlass, als er selbst mehrere Jahre aktiver Soldat war, (wegen Fahnenflucht 1937 - vorbestraft-) und auch als Gefolgeangehöriger über die Kriegsgesetze und die Folgen seiner Tat durchaus unterrichtet war. Im Übrigen ist der Angeklagte auch als Volksschädling und als Gewohnheitsverbrecher anzusehen. Er hat bei den Betrugsfällen zum Nachteil des Berg und des Lebensmittelgeschäftes den kriegsbedingten Warenmangel ausgenutzt. Dergleichen beruht die Aufnahme bei dem Kunsthändler in Berlin und dem Kaufmann in Breslau auf den allgemeinen kriegsbedingten Untermenschenverhältnissen; sie haben die erheblichen Diebstähle ermöglicht. Schließlich ist im Urteil der Begriff des Gewohnheitsverbrechens verkannt; er trifft gerade auf den sozialen Typ zu, der sich heruntreibt und ausschließlich

### Schreiben zur Aufhebung des Urteils gegen Herbert Burmeister, 28. Juni 1944 (Auszug).

Am 2. Juni 1944 war Herbert Burmeister im ersten Verfahren wegen Fahnenflucht in vier Fällen, wegen Diebstahls und Betruges vom Gericht des Admirals der Kriegsmarinedienststelle Hamburg zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe verurteilt worden. Das Gericht hatte von der Todesstrafe nur deshalb abgesehen, weil Herbert Burmeister »durch eine wirklich harte Strafe doch noch zu einem geregelten Leben gebracht« werden könne. Der Chef der Marinejustiz, Admiralstabsrichter Joachim Rudolphi, sah in ihm jedoch einen »Volksschädling« und »Berufsverbrecher« und forderte im Nachprüfungsverfahren die Todesstrafe. Diese sprach das Gericht am 3. August 1944 gleich viermal aus.

Bundesarchiv-Militärarchiv, RM 123/54498

Herbert Burmeister wurde am 4. Oktober 1916 in Hamburg-Barmbek geboren. Im Mai 1942 diente er auf einem Wohnschiff im Hamburger Hafen. Als Ingenieur in Ausbildung gehörte er zum Wehrmachtgefolge und unterstand damit der Militärgerichtsbarkeit. Ohne vorher die erforderliche Genehmigung einzuholen, heuerte er auf einem anderen Schiff an. Zwei Monate später wurde er verhaftet und im August 1942 vom Gericht des Admirals der Kriegsmarinedienststelle Hamburg wegen unerlaubter Entfernung von seinem Dienstort und Betruges zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. In der Folge gelang es ihm viermal, aus der Haft zu fliehen. Stets wurde er wieder ergriffen. Im Juni 1944 verhängte dasselbe Gericht wegen viermaliger Fahnenflucht eine lebenslange Zuchthausstrafe. Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine hob das Urteil jedoch wieder auf. Daraufhin verurteilte ein neu zusammengesetztes Gericht Herbert Burmeister – wie vom Chef der Marinejustiz gefordert – viermal zum Tode sowie zu acht Jahren Zuchthaus. Herbert Burmeister wurde am 11. September 1944 im Hamburger Untersuchungsgefängnis enthauptet.



Auf den Namen »Herbert von Stein« gefälschtes Seemannsbuch, 1942.

Herbert Burmeister äußerte sich in Vernehmungen nur sehr vage zu seiner unerlaubten Entfernung von seinem Dienstort im Mai 1942. Er sei enttäuscht darüber gewesen, dass er als dritter Ingenieur auf dem Wohnschiff »Jupiter« abgelöst werden sollte. Deshalb habe er auf einem anderen Schiff angeheuert. Nach seiner Verurteilung im August 1942 war Herbert Burmeister zunächst im Wehrmachtuntersuchungsgefängnis in Altona inhaftiert. Von einem Transport gelang ihm wenig später die Flucht. Um sich ausweisen zu können, fälschte er ein Seemannsbuch.

Bundesarchiv-Militärarchiv, RM 123/54498

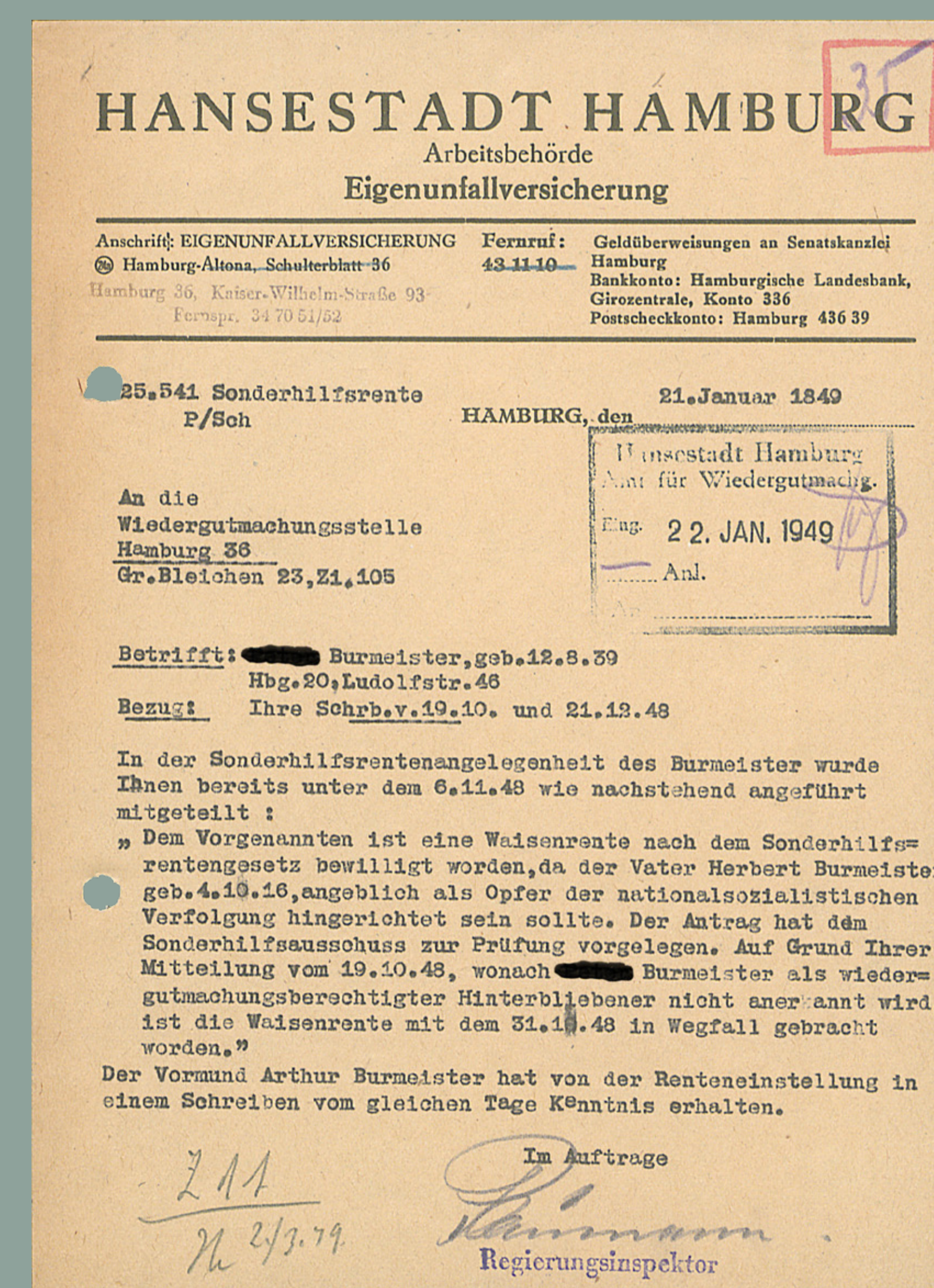


### Standortlazarett in Hamburg-Wandsbek, um 1938.

Aus dem Standortlazarett Hamburg-Wandsbek wurde nach der Mobilisierung 1939 ein Reservelazarett. Gleich dreimal gelang Herbert Burmeister auf dem Weg vom Wehrmachtuntersuchungsgefängnis in Hamburg-Altona zu diesem Lazarett, in dem er sich einer Zahnbehandlung unterziehen sollte, die Flucht.

Seit 1958 wurde das Gebäude als Bundeswehrlazarett genutzt, 1969 erfolgte die Umbenennung in Bundeswehrkrankenhaus.

Bundesarchiv-Militärarchiv, RH 56/332, Standortchronik Hamburg, Abschnitt IV, 1933–1939, Bl. 120



### Schreiben der Arbeitsbehörde der Hansestadt Hamburg, 21. Januar 1949.

Unmittelbar nach dem Krieg bemühte sich der Vater Herbert Burmeisters um Wiedergutmachungsleistungen. Für seinen Enkel, den Sohn von Herbert Burmeister, war zunächst eine Waisenrente bewilligt worden. Nach Prüfung des Todesurteils vom August 1944 widerrief die zuständige Stelle die Zahlungen jedoch. Herbert Burmeister sei nicht das Opfer politischer Verfolgung geworden, es handle sich bei ihm »lediglich um einen reinen Fall von Fahnenflucht in vier Fällen mit noch weiteren kriminellen Delikten«. Erst 1991 billigte das Bundessozialgericht Hinterbliebenen im Fall von kriegsgerichtlich verhängten Todesurteilen einen Anspruch auf Leistungen entsprechend der Kriegsoferfürsorge zu.

Staatsarchiv Hamburg, 351-11, Nr. 9180